

## Behandlung von Asbestzement

In den 60er und 70er Jahren wurden vielfach ebene oder gewellte Platten und Rohre aus Asbestzement im Innen- und Außenbereich von Einfamilienhäusern oder Lauben verbaut, auch Beeteinfassungen und Blumenkästen.

**Asbestzement (festgebundener Asbest)** besteht zu 10 bis 15 % aus Asbest und lediglich zu 85 - 90 % aus Zement.

Von unbeschädigten Asbestzementprodukten gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine unmittelbaren Gefahren aus.

**Seit 1990** sind Wellplatten aus **Asbestzement (Handelsname Eternit)** **nur noch asbestfrei im Handel.**

Optisch sind asbesthaltige von asbestfreien Produkten schwer zu unterscheiden.

Insofern ist für eine sachliche Beurteilung das Erstellungsjahr bzw. das Kaufdatum des jeweiligen Baumaterials relevant.

Gefahren durch Asbest entstehen durch lungengängige, unsichtbare Fasern, die vom Menschen eingeatmet werden und zur Tumorbildung führen können.

Da es keine eindeutige Dosis - Wirkung - Abhängigkeit gibt, gilt das Minimierungsgebot.

Der Gesetzgeber hat durch **§15 der Gefahrstoffverordnung ein Herstellungs- und Verwendungsverbot** erlassen.

**Unter das Verwendungsverbot fallen Tätigkeiten wie das Lagern und das Be- und Verarbeiten (z. B. Sägen, Bohren, Schleifen, Reinigen mit Hochdruckwasserstrahl).**

Dieses Verbot gilt auch für den Privatbereich.

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die auch im privaten Bereich so durchzuführen sind, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern vermieden wird.

Um gesundheitliche Gefahren für sich oder unbeteiligte Dritte zu vermeiden, ist jedoch die Beauftragung einer Fachfirma anzustreben.

**Verstöße (mutwillige) gegen das Verwendungsverbot sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.**

Reinigungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern sind nicht erlaubt und auch bei beschichteten Dächern dürfen keine Reinigungsgeräte angewendet werden, durch die eine Freilegung von asbesthaltigen Schichten erfolgen kann.

Die Erneuerung einer Beschichtung wird aufgrund der unzureichenden Reinigungsmöglichkeit und des folglich fehlenden hauffähigen Untergrunds nicht empfohlen.

**Die einzig empfehlenswerte Lösung zur Beseitigung verwitterter Oberflächen von Asbestzement - Platten ist ihr fachgerechter Austausch gegen asbestfreie Dacheindeckungen.**

Asbesthaltige Produkte sind als gefährlicher Abfall bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in Deckelcontainern zu sammeln und feucht zu halten oder in Kunststofffolien zu verpacken

(Auskünfte zur Entsorgung sind beim Ordnungsamt 90294 2941/2942 einzuholen).